

Die Parteien stritten über Leistungen aus einer Hausratversicherung. In die Wohnung des Kl. wurde ein Einbruchdiebstahl verübt. Dieser hatte die Wohnungstür zuvor lediglich zugezogen, nicht jedoch verriegelt, obwohl er die Wohnung für mehrere Stunden verlassen hatte.

Das LG hat die Klage abgewiesen.

Die Berufung des Kl. hatte keinen Erfolg.

Aus den *Gründen*:

Das LG hat mit zutreffender und überzeugender Begründung ausgeführt, es sei von einer grob fahrlässigen Herbeiführung des Versicherungsfalls auszugehen, sodass die Bekl. gem. § 61 VVG a. F. leistungsfrei sei. Die Angriffe der Berufung geben keinen Anlass zu Zweifeln an der Richtigkeit oder Vollständigkeit der entscheidungserheblichen Tatsachen und damit insbesondere keinen Anlass zur Einholung eines weiteren Sachverständigengutachtens (vgl. § 529 Abs. 1 Nr. 1 ZPO).

Mit Rücksicht auf die Ausführungen in der Berufungsbegründung ist zu den Ausführungen des LG lediglich Folgendes zu ergänzen:

Das LG ist zutreffend davon ausgegangen, dass die Bekl. hinsichtlich der Tatsachen, die zum Vorwurf der grob fahrlässigen Herbeiführung des Versicherungsfalls führen, darlegungs- und beweispflichtig ist. Indes sind die hier insoweit maßgeblichen Tatsachen im Wesentlichen unstrittig. Der Kl. trägt nämlich selbst vor, er habe die Wohnung mit allen Familienmitgliedern für mehrere Stunden verlassen, ohne die Tür mithilfe eines Schlüssels zu verriegeln. Nach den Feststellungen des Sachverständigen ist dieses Verhalten für den Eintritt des Versicherungsfalls kausal geworden. Der Kraftaufwand, der in der gegebenen Situation erforderlich war, um die Tür zu öffnen, war etwa um die Hälfte geringer als der bei einer verriegelten Tür erforderliche Aufwand. Soweit der Kl. meint, der Sachverständige habe bei dieser Wertung „die weitgehend überwundene Widerstandskraft des hölzernen Türblatts schlicht übersehen“, ist dies nicht nachvollziehbar. Anhaltspunkte dafür, dass der Sachverständige bei seiner Wertung die von ihm selbst beschriebenen Beschädigungen zum Teil unberücksichtigt ließ, liegen nicht vor.

Im Übrigen sind die Einwände des Kl. ersichtlich unberechtigt. Die von ihm in den Raum gestellte Frage, ob das Türblatt als solches im Fall einer Verriegelung einen höheren Widerstand gebildet hätte, trifft nicht den Kern der Sache, nämlich die Frage, um wie viel stärkere Kräfte erforderlich gewesen wären, wenn eine Verriegelung vorhanden gewesen wäre. Zu dieser Frage hat der Sachverständige unter Berücksichtigung aller vom Kl. geltend gemachten Umstände Stellung genommen, und den Ausführungen des Sachverständigen ist ohne Weiteres zu entnehmen, dass eine Betätigung des Schließmechanismus zu einer stärkeren Verbindung zwischen Türblatt und Türzarge geführt hätte. Diese stärkere Verbindung hätte ein Täter überwinden müssen, wenn eine Verriegelung erfolgt wäre. Zu einer Beschädigung des Türblatts wäre es möglicherweise überhaupt nicht gekommen, wenn die Verriegelung nicht überwunden worden wäre. Das Türblatt war vor dem Einbruch nicht beschädigt und war dementsprechend ein Hindernis, das gegebenenfalls zusätzlich zur Verriegelung durch Kräfteinsatz zu überwinden war.

Die Frage, ob das „aufgespaltene Türblatt den Tätern keinen weiteren erheblichen Widerstand mehr entgegensetzen konnte“, kann sich auf die Beurteilung des erforderlichen Kraftaufwands nicht auswirken, weil das Türblatt beim Eintreffen der Täter nicht „aufgespalten“ war. Es war erst kurz vor der Tat in neuwertigem Zustand eingebaut worden.

Weitere beweiserhebliche Tatsachen sind nicht vorgetragen. ...

*Für einen versicherten Raub muss das Opfer Gelegenheit zum bewussten Widerstand gehabt haben*

## VHB 02 § 5 Nr. 3 a

**1. Ein versicherter Raub i. S. d. § 5 Nr. 3 a VHB 02 liegt nur dann vor, wenn gegen den VN Gewalt ange-**

**wendet wird, um dessen Widerstand gegen die Wegnahme versicherter Sachen auszuschalten.**

**2. An einem solchen versicherten Raub fehlt es, wenn die Täter das dichte Gedränge auf einem italienischen Markt ausnutzen, um dem VN mit Geschicklichkeit und Schnelligkeit seine Armbanduhr wegzunehmen.**

**3. Dass bei dem Vorfall nach Angaben des VN das Armband der Uhr aus Metall abgerissen sei und der VN hierdurch einen Kratzer am Unterarm (von innen) davongetragen habe, führt zu keinem anderen Ergebnis. Die Gewaltanwendung des Täters, die zum Abreißen des Armbands der Uhr geführt haben soll, wurde nicht ausgeübt, um einen bewussten Widerstand des VN auszuschalten, da er gar keine Zeit hatte, bewusst Widerstand zu leisten. Der Täter musste daher weder mit einem Widerstand rechnen noch einen solchen ausschalten. Dass der VN reflexartig den Arm hochgezogen hat, steht dem ebenfalls nicht entgegen, da ein solches Handeln nicht als bewusster Widerstand zu werten ist.**

(489) LG Konstanz, Urteil vom 9. 5. 2008 (2 O 437/07 D)

*Anmerkung der Redaktion:* Vgl. zum Raubbegriff OLG Köln VersR 2007, 1270.

## Wohngebäudeversicherung

*Anforderungen an eine „genügend häufige“ Kontrolle der Beheizung des versicherten Wohngebäudes in der kalten Jahreszeit (§ 11 Nr. 1 d VGB 88)*

### VGB 88 § 11 Nr. 1 d

**\* Zu den Anforderungen an eine „genügend häufige“ Kontrolle der Beheizung des versicherten Wohngebäudes in der kalten Jahreszeit. \***

(490) BGH, Urteil vom 25. 6. 2008 (IV ZR 233/06, Celle)

[1] Der Kl., der für sein Haus in W. bei der Bekl. seit 1991 eine Wohngebäudeversicherung hielt, der die VGB 88 zugrunde lagen, forderte Versicherungsleistungen nach einem Frostbruch von Heizungsrohren und einem dadurch bedingten, durch ausgelaufenes Heizungswasser verursachten Leitungswasserschaden.

[2] Das versicherte Objekt war bis Oktober 1998 durchgehend vermietet, wurde sodann renoviert und ab August 1999 erst zum Verkauf, ab Ende des Jahres 2000 wieder zur Vermietung angeboten. Eine Vermietung fand in der Folgezeit nicht statt. Stattdessen wurde das Haus zeitweise in unregelmäßigen Abständen vom Kl. selbst oder dessen Freunden und Bekannten genutzt, teilweise nur für wenige Tage in einem Zeitraum von zwei Monaten.

[3] Zu einem nicht genau ermittelbaren Zeitpunkt während der Frostperiode vom 31. 12. 2002 bis 11. 1. 2003, bei der die Temperaturen auf bis zu  $-14^{\circ}\text{C}$  absanken, fiel die Warmwasserheizung des zu dieser Zeit nicht bewohnten Hauses aus. Am Samstag, dem 11. 1. 2003, wurden gegen 14.30 Uhr der darauf beruhende Frostbruch von Heizungswasserrohren sowie der Wasserschaden entdeckt. Letztmalig war das Haus von einem Familienangehörigen des Kl. am Montag, dem 30. 12. 2002, kontrolliert worden.

[4] Die Bekl. hielt sich u. a. deshalb für leistungsfrei, weil der Kl. die Obliegenheiten aus § 11 Nr. 1 c und d VGB 88 verletzt habe. Nach diesen Klauseln hat der VN

c) nicht genutzte Gebäude oder Gebäudeteile genügend häufig zu kontrollieren und dort alle wasserführenden Anlagen und Einrichtungen abzusperrern, zu entleeren und entleert zu halten;

d) in der kalten Jahreszeit alle Gebäude und Gebäudeteile zu beheizen und dies genügend häufig zu kontrollieren oder dort alle wasserführenden Anlagen und Einrichtungen abzusperrern, zu entleeren und entleert zu halten.

[5] Die Bekl. meinte, angesichts der besonders niedrigen Außentemperaturen hätte insbesondere eine genügende Kontrolle der Heizung hier eine zweimalige Überprüfung pro Woche erfordert. Stattdessen sei die Heizung elf Tage lang nicht kontrolliert worden.

[6] Das LG hat die Eintrittspflicht der Bekl. dem Grunde nach festgestellt und sie zu einer Vorschusszahlung von 32 012,17 Euro verurteilt. Das Berufungsgericht hat die Klage abgewiesen.

[7] Die Revision des Kl. führte zur Aufhebung und Zurückverweisung.

#### Aus den Gründen:

[8] I. Das Berufungsgericht hat offengelassen, ob das versicherte Haus bei Eintritt des Versicherungsfalles „nicht genutzt“ i. S. d. § 11 Nr. 1 c VGB 88 war. Es ist also nicht davon ausgegangen, dem Kl. habe es nach dieser Klausel obliegen, sämtliche Wasserleitungen abzusperren, zu entleeren und entleert zu halten. Vielmehr hat es einen zur Leistungsfreiheit des Versicherers führenden Verstoß gegen § 11 Nr. 1 d VGB 88 angenommen, weil der Kl. die Beheizung des Hauses nicht genügend häufig kontrolliert habe. Nach dem ohne Weiteres erkennbaren Zweck dieser Sicherheitsvorschrift sei eine Kontrolllichte geboten und zumutbar gewesen, die auch bei Ausfall der Heizung einen Frostschaden möglichst vermieden hätte. Angesichts der besonderen Witterungsverhältnisse sei hier zumindest zweimal wöchentlich zu kontrollieren gewesen („halbwöchige Kontrolle“). Denn der vom LG herangezogene Sachverständige habe ausgeführt, dass bei den tiefen Außentemperaturen von bis zu  $-14^{\circ}\text{C}$  bei Ausfall der Heizung ein Frostschaden an Wasserleitungen binnen 48 Stunden habe eintreten können. Weder der Umstand, dass die Heizung ansonsten zuverlässig gearbeitet habe, noch dass sie auf Stufe 3 (also nicht nur auf Frostschutz) eingestellt gewesen sei, rechtfertigten eine Verlängerung des Kontrollintervalls. Ein – vom Kl. behauptetes – mehrmaliges Nachsehen durch Dritte lediglich von außen habe die Überprüfung der Beheizung im Inneren des Hauses nicht ersetzen können.

[9] II. Das hält rechtlicher Nachprüfung nicht stand, weil das Berufungsgericht die Anforderungen an die Kontrolllichte überspannt hat.

[10] 1. Allerdings entspricht es der bisher in Literatur und Rechtsprechung vorherrschenden Auffassung, dass sich bei der Auslegung der Wendung in § 11 Nr. 1 d VGB 88, die Beheizung eines Gebäudes „genügend häufig“ zu kontrollieren, das erforderliche Kontrollintervall danach bemessen soll, binnen welcher Frist aufgrund der konkreten Fallumstände, insbesondere der vorherrschenden Außentemperaturen, nach unmerktem Ausfall der Heizung das versicherte Ereignis eines Frostbruchs von Wasserleitungen frühestens hätte eintreten können. Überwiegend wird insoweit angenommen, die Kontrolllichte werde vom Zweck der Obliegenheit, Frostschäden an wasserführenden Leitungen zu vermeiden, bestimmt. Dem entsprechend wird das Kontrollintervall – meist aufgrund einer rückblickenden Bewertung der Fallumstände – so bemessen, dass die Mindestfrist von einem Heizungsausfall bis zur möglichen Schadensentstehung leicht unterschritten wird, sodass eine Kontrolle stets noch rechtzeitig vor Schadenseintritt erfolgt wäre. Bei entsprechend niedrigen Außentemperaturen führt dieser Ansatz dazu, dass eine Kontrolle der Beheizung mehrmals pro Woche zu erfolgen hat, was dem VN regelmäßig auch zumutbar sei (vgl. zum Ganzen u. a. OLG Bremen VersR 2003, 1569; OLG Frankfurt/M. OLGR 2000, 226; zfs 2003, 601 mit Anm. von Rixecker; 2006, 33 mit Anm. von Rixecker; OLG Köln r+s 2006, 114 = VersR 2006, 502; OGH VersR 1985, 556; Martin, Sachversicherungsrecht 3. Aufl. M I Rn. 71 und 75; teilweise kritisch dazu Kollhossler in Prölss/Martin, VVG 27. Aufl. § 11 VGB 88 Rn. 2). Im Ergebnis erwächst dem VN daraus die Obliegenheit, durch ausreichend häufige Kontrollen das Einfrieren von Wasserleitungen eines beheizten Hauses gerade auch im Fall eines plötzlichen Heizungsausfalls nach Möglichkeit noch zu verhindern.

[11] 2. Dem folgt der Senat nicht.

[12] Ausgangspunkt für die Bestimmung des Kontrollintervalls ist die Frage, wie ein durchschnittlicher und um Verständnis der Klausel des § 11 Nr. 1 d VGB 88 bemühter VN (vgl. dazu BGHZ 123, 83 [85] = VersR 1993, 957 [958]) die Obliegenheit

„in der kalten Jahreszeit ... Gebäude und Gebäudeteile zu beheizen und dies genügend häufig zu kontrollieren“ versteht.

[13] a) Er wird erkennen, dass die Obliegenheit dem Zweck dient, die versicherte Gefahr von Beschädigungen der versicherten Sache durch Kälteeinwirkung – insbesondere Frost – im Interesse des Versicherers zu verringern. Dass ihn diese Verpflichtung „in der kalten Jahreszeit“, also im Winterhalbjahr, trifft, wird er als Hinweis darauf verstehen, dass er zunächst allgemein dazu angehalten werden soll, für die Beheizung des Hauses zu sorgen, und zwar dauerhaft und unabhängig von den konkreten Außentemperaturen. Der VN wird die Obliegenheit mithin dahin verstehen, dass er mit der kontinuierlichen Beheizung des Gebäudes einen ausreichenden Beitrag zur Verringerung des versicherten Risikos leistet. Eine darüber hinausgehende Obliegenheit, den Eintritt des versicherten Ereignisses zu verhindern, kann er der Klausel indes nicht entnehmen. Dass § 11 Nr. 1 d VGB 88 dem VN alternativ zur Beheizung des Gebäudes („oder“) aufgibt, „alle wasserführenden Anlagen und Einrichtungen abzusperren, zu entleeren und entleert zu halten“, rechtfertigt keine andere Beurteilung. Der VN wird dem Zusammenhang der Klausel vielmehr entnehmen, dass er – um der Obliegenheit zu genügen – zu dieser aufwändigen Maßnahme jedenfalls dann greifen muss, wenn er nicht in der Lage ist, die Beheizung des Gebäudes und deren Kontrolle zu gewährleisten.

Auch wenn der VN dabei in den Blick nimmt, dass ein Absperren und Entleeren aller Anlagen und Einrichtungen geeignet ist, den Eintritt eines frostbedingten Rohrbruchs oder eines Wasserschadens zu verhindern, folgt daraus für ihn nicht zugleich, dass auch die Anforderungen an die Beheizung und deren Kontrolle sich daran auszurichten hätten, den Eintritt des versicherten Risikos (vollständig) zu vereiteln. Vielmehr wird der VN gerade aus den ihm angebotenen alternativen Maßnahmen folgern, dass letztlich eine ausgewogene Risikoverteilung zwischen ihm und dem Versicherer erreicht werden soll, wobei ihm zunächst aufgegeben wird, das vom Versicherer übernommene Risiko eines Frostschadens dadurch zu verringern, dass er das versicherte Objekt beheizt und das ordnungsgemäße Funktionieren der Heizung in zumutbarer und verkehrsüblicher Weise („genügend häufig“) überwacht.

[14] b) Dem entsprechend bezieht sich auch die in § 11 Nr. 1 d VGB 88 geregelte Kontrollobligiegenheit nach dem – in erster Linie maßgeblichen – Wortlaut der Klausel allein auf die Beheizung des Hauses. Der VN muss demnach (lediglich) genügend häufig kontrollieren, ob das Haus beheizt ist.

[15] Entgegen der in Rechtsprechung und Literatur bisher vorherrschenden Meinung muss der durchschnittliche VN diese Obliegenheit nicht dahin verstehen, dass den Maßstab für das Kontrollintervall die Überlegung bildet, wie rasch bei ausgefallener Heizung ein Frostschaden eintreten kann (kritisch dazu auch Kollhossler aaO). Denn § 11 Nr. 1 d VGB 88 hat – wie dargelegt – nicht zum Inhalt, dass es dem VN obläge, das versicherte Ereignis „Frostschaden“ selbst nach einem plötzlichen Ausfall der Heizung nach Möglichkeit zu verhindern oder gar sicher auszuschließen.

[16] c) Das jeweils erforderliche Kontrollintervall hat der Tatrichter anhand der Umstände des Einzelfalles zu bestimmen. Maßstab für eine genügend häufige Kontrolle der Beheizung ist dabei nicht der nach einem unterstellten Heizungsausfall im ungünstigsten Fall zu erwartende Zeitablauf bis zum Schadenseintritt, sondern allein die Frage, in welchen Intervallen die jeweils eingesetzte Heizungsanlage nach der Verkehrsanschauung und Lebenserfahrung mit Blick auf ihre Bauart, ihr Alter, ihre Funktionsweise, regelmäßige Wartung, Zuverlässigkeit, Störanfälligkeit u. Ä. (vgl. dazu OLG Celle VersR 1984, 437 [438]) kontrolliert werden muss, um ein reibungsloses Funktionieren nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu gewährleisten. Das hat der Tatrichter anhand der Fallumstände notfalls mit sachverständiger Hilfe zu klären. Die lediglich allgemeine Erwägung, dass ungeachtet ihres ansonsten störungsfreien Funktionierens jede Heizung auch trotz ausreichender Wartung und Kontrolle jederzeit aufgrund irgendwelcher Defekte ausfallen kann, hat für die Bestimmung des Kontrollintervalls keine ausschlaggebende Bedeutung. Sie beschreibt vielmehr nur das durch die Versicherungsprämien abgegoltene, beim Versicherer verbleibende Restrisiko.

[17] 3. Unter Zugrundelegung der vorstehenden Maßstäbe kann derzeit nicht ausgeschlossen werden, dass der Kl. auch

bei einem kontrollfreien Zeitraum von elf Tagen die Obliegenheit zur „genügend häufigen“ Kontrolle der Beheizung des versicherten Gebäudes nicht verletzt hat.

[18] 4. Das Berufungsurteil erweist sich auch nicht deshalb als im Ergebnis richtig, weil der Kl. die Obliegenheit aus § 11 Nr. 1 c VGB 88 verletzt hätte. Denn entgegen der Revisionserweiterung kann nach den bisherigen tatrichterlichen Feststellungen nicht davon ausgegangen werden, dass das Haus des Kl. ein nicht genutztes Gebäude im Sinne dieser Klausel war. Vielmehr wurde das nach wie vor voll möblierte Haus, wenn auch in unregelmäßigen Abständen, vom Kl. oder dessen Freunden und Bekannten weiterhin zeitweise bewohnt. § 11 Nr. 1 c VGB 88 kommt aber nicht bereits dann zur Anwendung, wenn ein versichertes Gebäude nicht ständig genutzt wird, sondern erst dann, wenn es nicht (mehr) genutzt wird (vgl. *Martin* aaO M I Rn. 89; *Kollhosser* aaO § 11 VGB 88 Rn. 1). Davon kann hier keine Rede sein.

[19] III. In der neuen Verhandlung wird das Berufungsgericht unter Berücksichtigung der vorgenannten Maßstäbe für die Bestimmung des ausreichenden Kontrollintervalls neu zu prüfen haben, ob den Kl. der Vorwurf grob fahrlässigen Verhaltens trifft.

### Anmerkung

Die Praxisrelevanz der Sicherheitsvorschriften in der Leitungswasser-/Rohrbruchversicherung wird durch die Vielzahl der aktuellen Entscheidungen belegt<sup>1</sup>. Nunmehr liegt zu diesem Themenbereich eine neue Entscheidung des BGH vor.

1. Mit seinem Urteil vom 25. 6. 2008 differenziert der BGH – so auch die herrschende Ansicht – zwischen Buchst. c und Buchst. d der Sicherheitsvorschrift des § 11 Nr. 1 VGB 88<sup>2</sup>. Während § 11 Nr. 1 c VGB 88 das Risiko des *nicht genutzten Gebäudes* vor Leitungswasserschäden betrifft, behandelt § 11 Nr. 1 d VGB 88 die *Frostvorsorge*<sup>3</sup>. Treffen die beiden in Buchst. c und Buchst. d geregelten Situationen zusammen, geht § 11 Nr. 1 c VGB 88 der Anwendung von § 11 Nr. 1 d VGB 88 als Sonderregelung vor<sup>4</sup>.

2. Eher kurz beschäftigt sich der BGH mit der Sicherheitsvorschrift des § 11 Nr. 1 c VGB 88. Entscheidendes Tatbestandsmerkmal des § 11 Nr. 1 c VGB 88 ist das *nicht genutzte Gebäude*<sup>5</sup>. Die Feststellungen des Berufungsgerichts gaben jedoch keinen Anlass, von einem nicht genutzten Gebäude auszugehen, da es noch vollständig möbliert war und (wenngleich auch in unregelmäßigen Abständen) vom Kl. selbst oder dessen Freunden genutzt wurde. An diese Feststellungen war der BGH gebunden und gelangt mit der herrschenden Rechtsprechung zu dem Ergebnis, dass ein vollständig möbliertes und noch (zumindest zeitweise) genutztes Gebäude nicht ungenutzt ist.

Das Urteil des BGH wird im Rahmen des § 11 Nr. 1 c VGB 88 zu keiner Änderung der bisherigen Regulierungspraxis führen. Steht das Gebäude nach den Feststellungen des Gerichts ungenutzt leer, weil es beispielsweise verkauft werden soll, ein Eigentümerwechsel bevorsteht o. Ä., hat der VN die wasserführenden Anlagen und Einrichtungen abzusperrten, zu entleeren und entleert zu halten. Verstößt der VN dagegen, ist der Versicherer wie bisher wegen Verstoßes gegen die Sonderregelung des § 11 Nr. 1 c VGB 88 leistungsfrei.

3. Die Entscheidung beschäftigt sich im Schwerpunkt mit der Auslegung des § 11 Nr. 1 d VGB 88.

a) Zunächst führt der BGH die in der Literatur und Rechtsprechung bisher herrschende Auffassung zur Frostvorsorge an. Danach wurde die Beheizung eines Gebäudes nur dann „genügend häufig“ kontrolliert, wenn selbst nach einem Komplettausfall der Heizungsanlage die nächste Kontrolle noch rechtzeitig vor dem Schadenseintritt erfolgt wäre. Diese Sicht führt bei entsprechend niedrigen Außentemperaturen zu einer Kontrolldichte von mehrmals pro Woche<sup>6</sup>.

Dieser Auslegung<sup>7</sup> folgt der BGH nicht. Der durchschnittliche und um Verständnis der Klausel bemühte VN soll die Obliegenheit so verstehen, dass er mit der kontinuierlichen Beheizung und genügend häufigen Kontrolle des Gebäudes einen ausreichenden Beitrag zur Verringerung des versicherten Risikos leistet. Maßstab für eine genügend häufige Kontrolle der Beheizung soll dabei nicht der nach einem unterstellten Hei-

zungsausfall im ungünstigsten Fall zu erwartende Zeitablauf bis zum Schadenseintritt, sondern die Frage sein, in welchen Intervallen die jeweils eingesetzte Heizungsanlage nach der Verkehrsanschauung und Lebenserfahrung mit Blick auf ihre Bauart, ihr Alter, ihre Funktionsweise, regelmäßige Wartung, Zuverlässigkeit, Störungsanfälligkeit und Ähnliches kontrolliert werden muss, um ein reibungsloses Funktionieren nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu gewährleisten. Dies hat der Tatrichter anhand der Fallumstände notfalls mit einem Sachverständigen zu klären; hierzu wurde der Rechtsstreit zurückverwiesen an das OLG.

b) Dieser Teil der Entscheidung wird Einfluss auf die Regulierungspraxis und die Regulierungsentscheidungen der Versicherer haben.

Bisher schalteten die Versicherer nach Meldung eines Frostschadens einen Schadensregulierer ein, um vor Ort Feststellungen zu treffen. Hierzu gehörte die Prüfung, ob das Gebäude genutzt war (§ 11 Nr. 1 c VGB 88) und welche konkreten Vorkehrungen zur Frostvorsorge (Art der Beheizung/Kontrolldichte) ergriffen wurden (§ 11 Nr. 1 d VGB 88). In eher seltenen Fällen wurde ein thermodynamisches Gutachten zur Überprüfung der Angaben des VN zur behaupteten Beheizung und dem Tag der letzten Kontrolle eingeholt.

Auf Grundlage der nunmehrigen Entscheidung des BGH wird sich das Schadensmanagement eventuell ändern: Nach wie vor ist der Schadensort kurzfristig durch einen Schadensregulierer zu besichtigen<sup>8</sup>, um den Sachverhalt gerichtsfest aufzuklären. Der Fokus der notwendigen Sachverhaltsermittlung wird sich verlagern. Zwar ist nach wie vor von erheblicher Bedeutung, wann, wie häufig und durch wen die Beheizung des versicherten Gebäudes vor dem Schadensfall wie genau kontrolliert wurde. Nach der Entscheidung des BGH sind ferner weitere Informationen über die Heizungsanlage einzuholen, und zwar zum Alter der Heizungsanlage, zu ihrer konkreten Bauweise, der (auch aus der Bauweise resultierenden) Störungsanfälligkeit, der letzten Wartung und Störanfälligkeit der Anlage etc., die konkrete Ursache des Ausfalls und der Nachweis, ob überhaupt eine ordnungsgemäße Beheizung erfolgte<sup>9</sup>. Hierbei können vom VN unter Hinweis auf die Aufklärungs- und Belegobliegenheit (§ 20 Nr. 1 d VGB 88) die Heizkostenabrechnungen angefordert werden. Gleichfalls wäre zu prüfen, ob Primärschade des Frostschadens überhaupt ein spontaner und unerwarteter Ausfall der Heizung war. Nicht selten handelt es sich tatsächlich bei Schäden an der Heizungsanlage nur um die Folge eines Frostschadens (z. B., wenn es zum Austritt erhebli-

1 Vgl. die Rechtsprechungsübersicht bei *Spielmann* VersR 2006, 317 in Fn. 1.

2 So auch die Musterbedingungen der VGB 08 in Abschn. A § 14 Nr. 1 d und c.

3 OLG Hamm VersR 1999, 1145; OLG Köln VersR 2003, 1034; OLG Bremen VersR 2003, 1569; LG Berlin VersR 2005, 75; *Kollhosser* in Prölss/Martin, VVG 27. Aufl. § 11 VGB 88 Rn. 1; *Dietz*, Wohngebäudeversicherung 2. Aufl. O Rn. 2.3.2 und 2.3.4; *Spielmann* VersR 2006, 317 (318).

4 OLG Hamm VersR 1999, 1145; OLG Köln VersR 2003, 1034; OLG Bremen VersR 2003, 1569; LG Berlin VersR 2005, 75.

5 Vgl. zu dem Begriff des nicht genutzten Gebäudes: *Martin*, Sachversicherungsrecht 3. Aufl. M I Rn. 89; *Kollhosser* in Prölss/Martin aaO (Fn. 3) § 11 VGB 88 Rn. 1; *Spielmann* VersR 2006, 317 (318 ff.).

6 Vgl. über die bereits vom BGH zitierte Rechtsprechung und Literatur hinaus: LG Düsseldorf VersR 1999, 1490, wonach eine Kontrolldichte von einmal in der Woche nicht ausreicht; OLG Frankfurt/M. NVersZ 2000, 427 zu einer mindestens halbwochigen Kontrolldichte; ebenso OLG Celle VersR 1984, 437; OLG Stuttgart r+s 2004, 151; OLG Karlsruhe VersR 2007, 644; LG Neuruppin vom 24. 1. 2007 – 1 O 137/06 –, wonach bei zweistelligen Minustemperaturen eine dreitägige Kontrolldichte nicht mehr ausreicht.

7 Der BGH hat entgegen dem OLG Celle (16. Zivilsenat) IBR 2005, 293 L die Vorschriften des § 11 Nr. 1 c und d VGB 88 nicht für unklar gehalten (ebenso der Versicherungssenat des OLG Celle VersR 2008, 348).

8 Allein um dem VN die notwendigen Weisungen zur unverzüglichen Trocknung etc. zu erteilen, da gerade bei Leitungswasserschäden ein sofortiges Handeln zur Schadensminderung erforderlich ist.

9 Es sollten die letzten Tankrechnungen angefordert werden.

cher Mengen von Leitungswasser kommt, welche die Heizung beschädigen).

Ferner sollte der Versicherer einen Sachverständigen beauftragen, um die vom BGH nunmehr für entscheidungserheblich gehaltene Frage zu klären, wie häufig die im Einzelfall eingesetzte Heizungsanlage „nach der Verkehrsanschauung und Lebenserfahrung mit Blick auf ihre konkrete Bauart, ihr Alter, ihre Funktionsweise, regelmäßige Wartung, Zuverlässigkeit, Störanfälligkeit und Ähnliches“ kontrolliert werden muss, um ein reibungsloses Funktionieren nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu gewährleisten.

Für die künftige Regulierungsentscheidung bietet es sich an, Fallgruppen zu bilden: Fehlt es an der Beheizung, ändert sich nichts durch die Entscheidung des BGH<sup>10</sup>. Sowohl nach der bisher in Literatur und Rechtsprechung vorherrschenden Auffassung als auch nach der neuen BGH-Rechtsprechung wird die Sicherheitsvorschrift – evident – verletzt sein. Ob der VN das Gebäude dann noch kontrolliert hat oder nicht, ist nicht entscheidend, da er die Beheizung genügend häufig zu kontrollieren hat. Erfolgt gar keine Beheizung, so kann sie auch begrifflich nicht „genügend häufig“ kontrolliert werden.

Eine weitere Fallgruppe betrifft die Konstellation, dass der VN das Gebäude zwar beheizt, aber überhaupt keine Kontrollen der Beheizung durchführt. Auch hier liegt ein Verstoß gegen die Sicherheitsvorschrift des § 11 Nr. 1 d VGB 88 vor.

Beheizt der VN das Gebäude zwar, aber nicht ausreichend und tritt deswegen ein Frostschaden ein, obwohl er genügend häufige Kontrollen der Beheizung durchführt<sup>11</sup>, ist in dieser Fallgruppe die Sicherheitsvorschrift verletzt. Der BGH geht in seiner Entscheidung davon aus, dass der VN die Obliegenheit dahin verstehen wird, dass er durch die „kontinuierliche Beheizung des Gebäudes einen ausreichenden Beitrag zur Verringerung des versicherten Risiko leistet“. Einen solchen Beitrag leistet der VN nur bei einer ausreichenden Beheizung.

Problematisch ist die Fallgruppe, in welcher der VN das Gebäude ausreichend beheizt und Kontrollen der Beheizung durchführt. Tritt nach Ausfall der Heizungsanlage ein Frostschaden ein, kann der Versicherer nicht wie bisher vom Eintritt des Frostschadens auf die Verletzung der Sicherheitsvorschrift schließen, da sich die Kontrollidichte nach Ansicht des BGH nicht mehr an einem Ausschluss der Frostgefahr, sondern an einer ausreichenden Verringerung des Risikos zu orientieren hat. Die Frage, ob die Frostgefahr ausreichend verringert wurde, wird häufig erst nach einer genauen Sachverhaltsaufklärung beantwortet werden können. Eine mehrmalige Kontrolle der Beheizung pro Woche wird in Zukunft eher die Ausnahme bleiben (z. B. bei einer älteren Heizungsanlage oder einer Anlage, die sich in der Vergangenheit als störanfällig erwiesen hat). Im Normalfall, in dem keine besonderen Umstände vorliegen, die einen Ausfall der Heizung befürchten lassen, wird man in der Regel eine Kontrolle in Abständen von einer Woche verlangen dürfen<sup>12</sup>.

4. Die Entscheidung des BGH ist zum VVG a. F. ergangen. Mit dem VVG 2008 sind gerade für die Sicherheitsvorschriften als Obliegenheiten vor Schadenseintritt bedeutende Änderungen eingetreten. Es entfällt zum einen die sogenannte Kündigungsobliegenheit<sup>13</sup>, d. h. einer Kündigung des Vertrags bedarf es nicht mehr. Zum anderen entfällt das Alles-oder-nichts-Prinzip<sup>14</sup> (§ 28 Abs. 2 VVG 2008). Für den Bereich der groben Fahrlässigkeit wird vertreten, dass diese Entschärfung der Rechtsfolge bereits Auswirkungen bei der Auslegung auf Tatbestandsseite haben kann. Danach kann ein nach altem VVG noch „so gerade“ als einfach fahrlässig zu wertendes Verhalten nach neuem VVG schon „einfach grob fahrlässig“ (mit moderater Leistungskürzung) sein<sup>15</sup>. In der vorliegenden Entscheidung des BGH entsteht der leise Eindruck, als wolle der BGH die besonderen Härten für den VN durch die strenge Auslegung der Rechtsprechung der Sicherheitsvorschrift zur Frostvorsorge in Verbindung mit dem Alles-oder-nichts-Prinzip nach dem alten VVG dadurch abmildern, dass er eine restriktivere Auslegung auf Tatbestandsseite vornimmt. Ob der BGH ebenso entschieden hätte, wenn er eine Leistungskürzung auf Rechtsfolgenseite nach § 28 Abs. 2 VVG 2008 hätte vornehmen können, ist fraglich. Hier bleiben mit Spannung die künftigen Entscheidungen des BGH zum VVG 2008 abzuwarten.

Dr. Stefan Spielmann, Rechtsanwalt, Köln, und  
Thomas Mittendorf, Rechtsanwalt, München\*

- 10 So auch die aktuelle Entscheidung der Versicherungskammer des LG Dortmund vom 26. 6. 2008 – 2 O 292/05 –, die bereits auf die Entscheidung des BGH vom 25. 6. 2008 Bezug nimmt.
  - 11 Zwar spricht § 11 Nr. 1 d nur von „Beheizung“ und nicht von „ausreichender Beheizung“; mit *Martin*, Sachversicherungsrecht 3. Aufl. M I Rn. 71 ist aber davon auszugehen, dass als Alternative für die Entleerung der wasserführenden Anlagen nur die „ausreichende Beheizung“ angesehen werden kann.
  - 12 So wohl schon *Knappmann* in *Prössl/Martin*, VVG 27. Aufl. zu § 25 VHB 2000; für ein bis zwei Wochen tritt *Kollhossner* (aaO [Fn. 3] zu § 11 VGB 88 Rn. 2 i. A. an OLG Schleswig NVersZ 1999, 279) ein.
  - 13 Vgl. *Günther/Spielmann* r+s 2008, 133 (136).
  - 14 Hierzu ausführlich: *Felsch* r+s 2007, 485 (490); *Günther/Spielmann* r+s 2008, 177.
  - 15 *Römer* VersR 2006, 740; auch v. *Koppenfels-Spies* VersR 2006, 23 (24) weist zutreffend auf die Tendenz der Rechtsprechung – gerade wegen der Schärfe des Alles-oder-nichts-Prinzips – hin, strenge Anforderungen an das Vorliegen der groben Fahrlässigkeit zu stellen; vgl. auch *Rixecker* in seiner Stellungnahme vor dem Rechtsausschuss des Deutschen Bundestags vom 18. 3. 2007, dort Anm. 3 letzter Absatz; s. ferner *Schimikowski* jurisPR-VersR 7/2007 Anm. 4; *Armbrüster* VersR 2003, 675; *Günther/Spielmann* r+s 2008, 177 (186).
- \* Die Verfasser sind Partner in der Anwaltskanzlei Bach, Langheid & Dallmayr.

*Ein unterirdisch zu einer Regenwassersammelanlage führender Teil eines Regenfallrohrs ist ein Zuleitungsrohr der Wasserversorgung*

**VGB 2000 §§ 1 Nr. 1, 4 Nr. 1 b, 7 Nr. 3**

**1. Eine Regenwassersammelanlage unterfällt nicht der Rohrbruchversicherung. Es liegt kein einheitliches Rohrleitungssystem mit der Folge vor, dass die Regenwassersammelanlage ein bloßes Ausrüstungsteil der Rohrleitungen wäre.**

**2. Ein Regenfallrohr, welches unterirdisch zu einer Regenwassersammelanlage führt, ist ein Zuleitungsrohr der Wasserversorgung. Der Teil des Regenfallrohrs hingegen, welcher oberirdisch von der Dachrinne bis zur Erdeinmündung verläuft, stellt kein Rohr der Wasserversorgung dar, da dieser Teil ausschließlich der Abführung des Regenwassers dient.**

(491) OLG Dresden, Urteil vom 13. 12. 2007 (4 U 1012/07)

Die Parteien stritten darüber, ob ein Regenfallrohr, welches zu einer Regenwassersammelanlage führt, von der Rohrbruchversicherung umfasst ist.

Das LG hat die Klage abgewiesen.

Die Berufung der Kl. hatte teilweise Erfolg.

Aus den *Gründen*:

Der Kl. steht gegen die Bekl. über den bereits vorgerichtlich anerkannten und gezahlten Betrag hinaus lediglich ein Anspruch auf Zahlung von 400 Euro zu. Die weiter gehende Forderung ist nicht begründet.

1. Der Anspruch der Kl. folgt nicht aus § 4 Nr. 1 b VGB 2000. Hiernach werden durch Leitungswasser zerstörte oder beschädigte Sachen nur entschädigt, wenn sie versichert sind. Gem. § 1 Nr. 1 VGB 2000 sind aber ausschließlich die im Versicherungsvertrag bezeichneten Gebäude versichert. Das LG führt zu Recht aus, dass in dem Antrag auf Abschluss der Wohngebäudeversicherung vom 8. 1. 1996 lediglich das Wohngebäude und die Doppelgarage genannt sind. Hieran sind aber unstrittig keine Schäden entstanden.

2. Der Anspruch der Kl. kann – teilweise – auf § 7 Nr. 3 VGB 2000 gestützt werden. Denn nach § 4 Nr. 2 VGB 2000 werden Bruchschäden an Rohren der Wasserversorgung und Frostschäden an sonstigen Leitungswasser führenden Einrichtungen entschädigt. § 4 Nr. 2 VGB 2000 verweist hierbei auf § 7 VGB 2000, der zwischen Schäden innerhalb und außerhalb versicherter Gebäude unterscheidet. Nach § 7 Nr. 3 VGB 2000 sind – wie hier – außerhalb versicherter Gebäude Frost- und sonstige Bruchschäden an Zuleitungsrohren der Wasserver-